

Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden,
Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 28. Juni 2014

Nr. 5 – 13. Jahrgang – 26. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses**
- 1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 12.05.2014 Seite 2
- 1.2. Bekanntmachung der Gemeinde Dabergotz**
- 1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 03.06.2014 Seite 2
- 1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden**
- 1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 16.04.2014 Seite 2
- 1.3.2. 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Märkisch Linden Seite 3
- 1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf**
- 1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 19.05.2014 Seite 3
- 1.4.2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ Seite 4
- 1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell**
- 1.5.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 29.04.2014 Seite 5
- 1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 20.05.2014 Seite 5
- 1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal**
- 1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 24.04.2014 Seite 5
- 1.6.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 22.05.2014 Seite 5
- 1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben**
- 1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 23.04.2014 Seite 6
- 1.7.2. 1. Änderung der Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Walsleben Seite 6

2. Allgemeine Bekanntmachungen

- 2.1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014 Seite 7
- 2.2. Bekanntmachungen der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz Seite 8

3. Sonstige Bekanntmachungen

- 3.1. Freiwilliger Landtausch Kränzlin 2, Verf.-Nr.: 4505X Seite 9
- 3.2. Bodenordnungsverfahren (BOV) Betzin, Verf.-Nr.: 4002I Seite 11

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über: Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 12.05.2014

– Nichtöffentlich –

0010/14 – Auftragsvergabe, Herstellen von 9 neuen Löschwasserbrunnen

Der Amtsausschuss beschließt, den Auftrag zur Herstellung von 9 Löschbrunnen im Amtsbereich dem insgesamt wirtschaftlichsten Bieter, der Brandenburger Brunnenbau GmbH, zu erteilen.

0011/14 – Auftragsvergabe, Beschaffung Rasenmäher

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Anschaffung eines Aufsitzrasenmähers vom Typ FERRIS, Zero Turn.

0012/14 – Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss beschließt für den Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Amt Temnitz 30.000 € bereitzustellen. Das Amt Temnitz wird beauftragt, kurzfristig unter fachlicher Beratung der Zugführer der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz ein geeignetes Fahrzeug zu beschaffen.

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 03.06.2014

– Öffentlich –

0003/14 – Vereinbarung über den Ausbau der B 167 Ortsdurchfahrt Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt den Abschluss der Vereinbarung über den Ausbau der B 167 Ortsdurchfahrt Dabergotz (Stand 26.05.2014) mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 16.04.2014

– Öffentlich –

0008/14 – 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Märkisch Linden.

0011/14 – Vereinsförderung 2014 in der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden gewährt folgenden Vereinen im Haushaltsjahr 2014 einen finanziellen Zuschuss:

– Verein zur Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung der Kirche in Kränzlin e. V.	500 €
– Sportverein Blau-Weiß Walsleben 1968 e. V.	500 €
– Verein Freunde der Feuerwehr Werder e. V.	500 €
– Heimatverein Werder e. V.	500 €
– Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf e. V.	500 €
– Schützenverein Werder e. V.	500 €
– Jugendclub Werder	1.000 €
– Jugendclub Kränzlin	1.000 €
– Jugendclub Gottberg	1.000 €

– Nichtöffentlich –

0009/14 – Planungsauftrag, „Gehwegplanung in Kränzlin zwischen Bahnhofstraße und Lindensteg“

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beauftragt den Planer Martin Richter aus Neuruppin mit den Leistungsphasen 1–8 sowie der örtlichen Bauleitung für das Bauvorhaben „Gehwegeplanung in Kränzlin zwischen Bahnhofstraße und Lindensteg“ gemäß Kostenschätzung vom 11.03.2014.

0010/14 – Beschaffung eines Getränketresens für das Dorfgemeinschaftshaus Werder

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Unternehmen Getränkefachgroßhandel M. Kupper aus Walsleben den Auftrag für den Getränketresen zu erteilen.

0012/14 – Grundstücksangelegenheiten, Darritz, Flur 1, Flurstücke 47 und 48

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden stimmt dem Ankauf der Flurstücke 47 und 48 der Flur 1 in der Gemarkung Darritz zu und befürwortet die unentgeltliche Nutzung (Erweiterung des Nutzungsvertrages) der erworbenen Flächen durch den Heimatverein Werder e.V.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.3.2. Bekanntmachung der 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung Märkisch Linden hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), in der Sitzung am 16. April 2014 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Erweiterung des § 8

Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung

Die Neufassung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 17. Juli 2013, ausgefertigt am 14. August 2013 (Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 24.08.2013), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird erweitert, Absatz 5 ist neu und der alte Abs. 5 wird Abs. 6:

- (5) Tonbandaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung Märkisch Linden in Kraft.

Walsleben, 22. April 2014

Detlef Scholz

Vorsitzender der Gemeindevertretung Märkisch Linden

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 19.05.2014

– Öffentlich –

0008/14 – Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsprechend der vorliegenden 12-seitigen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0009/14 – Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Bebauungsplan Storbeck Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Storbeck“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nebst dazugehöriger Begründung und Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand Mai 2014) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, zur Genehmigung einzureichen und nach erteilter Genehmigung die Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

0010/14 – Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf wägt die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf entsprechend der vorliegenden 8-seitigen Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

0011/14 – Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt den Bebauungsplan Frankendorf Nr. 2 „Ländliches Wohnen in Frankendorf“ der Gemeinde Storbeck-Frankendorf nebst dazugehöriger Begründung und Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) (Stand Mai 2014) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, zur Genehmigung einzureichen und nach erteilter Genehmigung diese Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

0012/14 – 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf stimmt der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ zu.

1. Amtliche Bekanntmachungen

– Nichtöffentlich –

0006/14 – Personalangelegenheit – geringfügig Beschäftigte Jugendclub Storbeck

Der Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses wird nicht zugestimmt.

0007/17 – Beitritt mit Wegeflurstücken der Flur 5 der Gemarkung Frankendorf in die Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, mit den Flurstücken 61, 149, 163, 166 und 766 der Flur 5 der Gemarkung Frankendorf der Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. beizutreten.

1.4.2. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in ihrer Sitzung am 19.05.2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 05.05.2008 (Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben vom 25.06.2008, S. 5) beschlossen:

Artikel I Änderung des Umlagesatzes

§ 6 wird wie folgt neu gefasst

Die Umlage je Quadratmeter und Kalenderjahr der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt

- vom **01.02.2004 - 31.12.2004**
0,000363 € (entspricht 3,63 € je ha)
- für das Jahr **2005**
0,000393 € (entspricht 3,93 € je ha)
- für das Jahr **2006**
0,000391 € (entspricht 3,91 € je ha)

- für das Jahr **2007**
0,000392 € (entspricht 3,92 € je ha)
- für das Jahr **2008**
0,000392 € (entspricht 3,92 € je ha).

Die Höhe der Umlage für die Jahre ab 2009 bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 20. Mai 2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



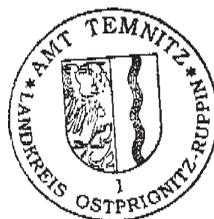
(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die vorstehende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 19. Mai 2014 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ öffentlich bekannt im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben.

Walsleben, 20. Mai 2014

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



(Siegel)

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 29.04.2014

– Nichtöffentlich –

0013/14 – Beitritt zur Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, mit den Flurstücken 454, 455 und 466 der Flur 4 der Gemarkung Katerbow der Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V. beizutreten.

1.5.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 20.05.2014

– Öffentlich –

0018/14 – Antrag auf Nachfahrverbot für LKW von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auf der L 18 – gesamter Abschnitt –

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, die Amtsverwaltung mit der Antragstellung Nachfahrverbot für LKW von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr auf der L 18 im Gebiet der Gemeinde Temnitzquell zu beauftragen. Weiterhin wird die Amtsverwaltung gebeten, diesen Antrag auch an die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf und den Bürgermeister der Stadt Wittstock, mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, weiter zu leiten.

– Nichtöffentlich –

0012/14 – Pachtangelegenheiten in Katerbow – Sportplatz

Die Gemeinde Temnitzquell stimmt der Anpachtung der Teilfläche von 675 m² des Flurstücks 13 der Flur 6 in der Gemarkung Katerbow zu.

0016/14 – Auftragsvergabe, Revitalisierung Mühlenteich Katerbow

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen Baulogistik N. Lück aus Dorf Zechlin, den Auftrag für das Vorhaben Revitalisierung Mühlenteich Katerbow zu erteilen.

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 24.04.2014

– Öffentlich –

0009/14 – Finanzielle Zuwendung an den TuS Wildberg 90 e. V.

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, den Sperrvermerk für 500 € für das Haushaltsjahr 2014 aufzuheben und dem TuS Wildberg e. V. die finanzielle Zuwendung zur Verfügung zu stellen.

– Nichtöffentlich –

0007/14 – Pachtangelegenheit in der Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstück 46

Die Gemeinde Temnitztal ist mit der Übergabe des Pachtgrundstückes zum 01.01.2014 einverstanden und verpachtet dieses Grundstück.

0008/14 - Erschließungsvertrag für Gemarkung Wildberg, Flur 7, Flurstück 28 und Flur 8, Flurstück 19/2

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt den Erschließungsvertrag mit Änderungen.

1.6.2. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 22.05.2014

– Nichtöffentlich –

0010/14 – Auftragsvergabe, Revitalisierung Altarm bei Garz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dem wirtschaftlich günstigsten Bieter, dem Unternehmen Baulogistik N. Lück aus Dorf Zechlin, den Auftrag für das Vorhaben Revitalisierung Altarm bei Garz zu erteilen.

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 23.04.2014

– Nichtöffentlich –

0006/14 – Pachtangelegenheit in der Gemarkung Walsleben – Mühlenweg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, mit sofortiger Wirkung von einer erneuten Verpachtung der Gartenpachtflächen hinter den Wohnblöcken des Mühlenweges 13–17 in Walsleben abzu-
sehen.

0007/14 – Grundstücksangelegenheiten in der Gemarkung Walsleben, Flur 7, Flurstücke 581 und 736

Die Gemeindevertretung Walsleben lehnt den Verkauf der Flurstücke 581 und 736 der Flur 7 der Gemarkung Walsleben ab.

1.7.2. Bekanntmachung der 1. Änderung der Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Walsleben

§ 8 Abs. 2 der Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Walsleben vom 16.02.2012 wird aufgrund der Beschlussvorlage 0005/14 vom 20.03.2014 wie folgt geändert:

Von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit sind Sitzungen der Gemeindevvertretung sowie des Amtsausschusses des Amtes Temnitz, Vereine und Gruppierungen, die im Interesse der Gemeinde Walsleben tätig sind, sowie im Einzelfall Nutzer, denen der Bürgermeister von Walsleben die Nutzung gestattet hat, wobei eine kommerzielle Nutzung ausgeschlossen ist.

Die 1. Änderung der Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung Walsleben am 20.03.2014 in Kraft.

Walsleben, 14.04.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

2. Allgemeine Bekanntmachungen

2.1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

werden in der Zeit vom

18. August 2014 bis 22. August 2014
im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,
Pass- und Meldewesen, Zimmer 104 (barrierefrei)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und
13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann bis spätestens 30. August 2014 bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag gemäß § 13 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 14 Brandenburgische Landeswahlverordnung in der geltenden Fassung (BbgLWahlV) in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, können den Antrag auf Eintragung bis spätestens 30. August 2014 bei der Wahlbehörde, dem Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben stellen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17. August 2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 3 / Ostprignitz-Ruppin I

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

- 6.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 6.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 Brandenburgisches Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18.00 Uhr, beim Amt Temnitz mündlich (nicht jedoch telefonisch) oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.1.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6.2 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

2. Allgemeine Bekanntmachungen

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Dies hat die bevollmächtigte Person der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern und hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Walsleben, 13.06.2014

Susanne Dorn
Amtdirektorin

2.2.

Bekanntmachungen der Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

1. Übertragung von Aufgaben auf die Wahlleiterin

Der Wahlausschuss des Amtes Temnitz hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 die Übertragung von Aufgaben gemäß § 59 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters) sowie gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Berufung von Ersatzpersonen) auf die Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz, Frau Susanne Dorn, beschlossen.

2. Berufung als Ersatzperson

Auf der Grundlage des Wahlergebnisses der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 wurde gemäß § 60 Abs. 3 und 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass auf

Frau Waltraut Schütte

als erste Ersatzperson des Wahlvorschlags „Brandenburgische Gemeinde Temnitztal“ ein Sitz in der Gemeindevertretung Temnitztal übergegangen ist.

Gemäß § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung hat die Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz Frau Schütte mit Wirkung vom 07.06.2014 als Ersatzperson berufen.

Walsleben, 16.06.2014

Susanne Dorn
Wahlleiterin für die Gemeinden des Amtes Temnitz

3. Sonstige Bekanntmachungen

3.1. Freiwilliger Landtausch Kränzlin 2, Verf.-Nr.: 4505X

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, in 16816 Neuruppin macht bekannt:

**Freiwilliger Landtausch
Kränzlin 2
Verf.-Nr.: 4505 X**

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Märkisch Linden, Gemarkung Kränzlin, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß §§ 103a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794), ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin		
Gemeinde:	Märkisch Linden		
Gemarkung:	Kränzlin		
Flur:	4	Flurstücke:	92 und 93
Flur:	8	Flurstück:	100.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:20.000 dargestellt.

Es hat eine Größe von 2,0846 ha.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und die Inhaber von Rechten an den Grundstücken.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Märkisch Linden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe im Amt Temnitz
Bergstraße 2
16818 Walsleben
während der Geschäftszeiten/Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Neuruppin
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin
aus.

5. Die Verfahrenskosten trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG). Die zur Ausführung des freiwilligen Landtausches erforderlichen Aufwendungen fallen den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last (§ 103g FlurbG).

Begründung

Mit dem Antrag vom 11. März 2014 und der Tauschvereinbarung vom 27. März 2014 wurde beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die Durchführung eines freiwilligen Landtausches nach den Bestimmungen des FlurbG beantragt. Die Teilnehmer des Verfahrens haben sich über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt.

Im freiwilligen Landtausch sollen Eigentums- und Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaft getauscht und somit die agrarstrukturellen Voraussetzungen für investive Maßnahmen geschaffen werden.

Daher wurde gemäß §§ 103a ff. FlurbG ein freiwilliger Landtausch angeordnet.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücksbezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

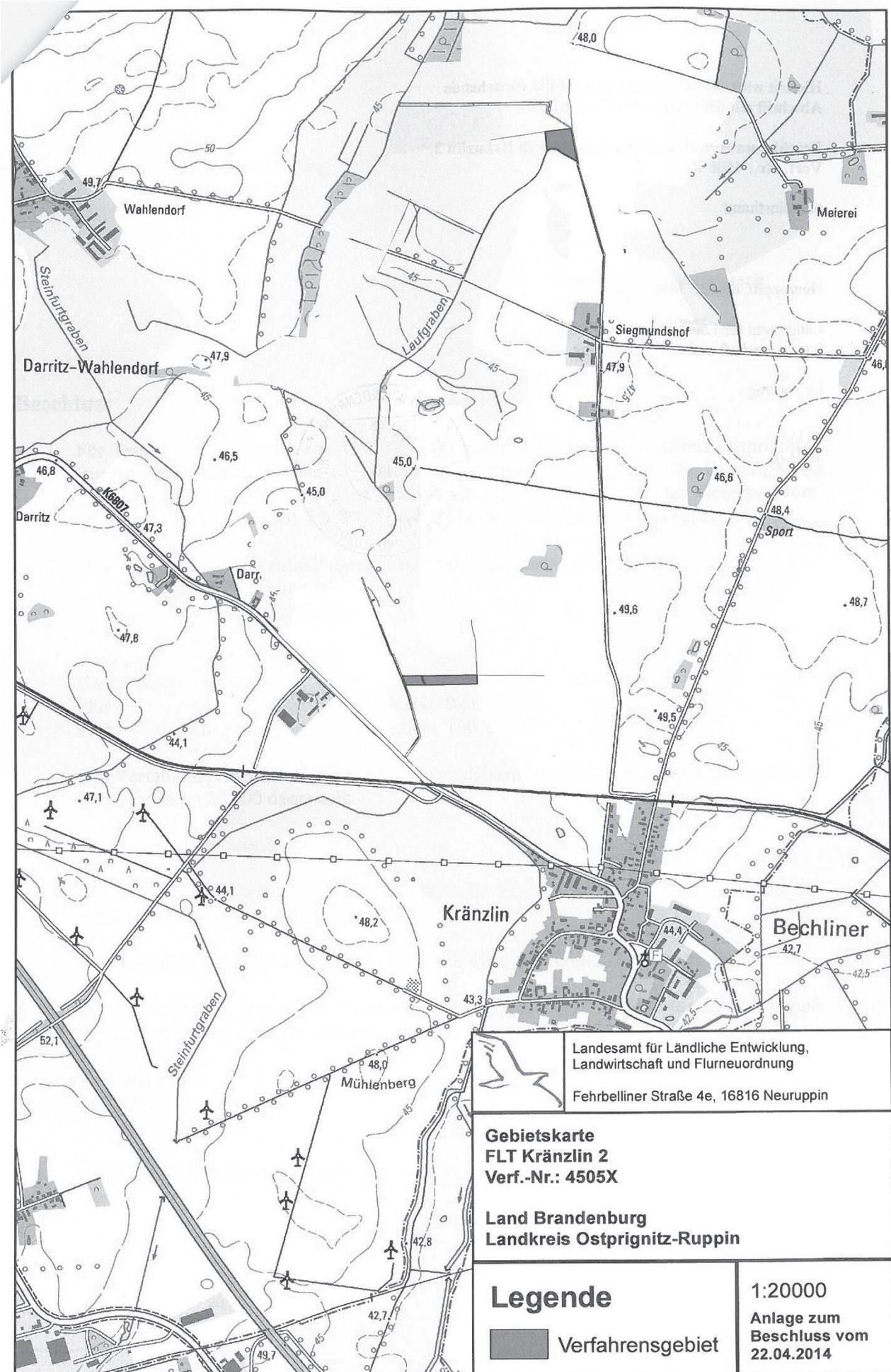
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, den 22.05.2014

Im Auftrag
Nawrocki

(DS)

3. Sonstige Bekanntmachungen



Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin

Gebietskarte
FLT Kränzlin 2
Verf.-Nr.: 4505X

Land Brandenburg
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

<p>Legende</p> <p> Verfahrensgebiet</p>	<p>1:20000</p>
	<p>Anlage zum Beschluss vom 22.04.2014</p>

3. Sonstige Bekanntmachungen

3.2. Bodenordnungsverfahren (BOV) Betzen, Verf.-Nr.: 4002I

Teilnehmergeinschaft Betzin, Brunne/Ortslage und Karwese/Ortslage – Flurneuordnungsbehörde – macht bekannt:

An die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Betzin

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Betzin, Verf.Nr.: 4002I

hier: **Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes** und **Ladung zum Anhörungstermin** über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794)

Nachdem der Bodenordnungsplan fertig gestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die **Auslegung** findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

vom 26. bis 28. August 2014
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum am Sportplatz, Ortsteil Karwese, Rotdornstraße 20, 16833 Fehrbellin.

Während der Auslegung werden Auskünfte über den Bodenordnungsplan erteilt.

Es wird empfohlen, von der Möglichkeit, Einsicht in den Bodenordnungsplan zu nehmen, regen Gebrauch zu machen.

Der **Anhörungstermin** zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten statt

am 17. und 18. September 2014
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Gemeindezentrum am Sportplatz, Ortsteil Karwese, Rotdornstraße 20, 16833 Fehrbellin.

Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem **Anhörungstermin** vorbringen.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Nawrocki
Regionalteamleiterin

(Siegel)

